



### NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
iserlohn@nhup.de  
www.nhup.de

### NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
hagen@nhup.de  
www.nhup.de

### NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
info@nh-attendorn.de  
www.nh-attendorn.de

## Mandanteninformation 9/2017

### Inhaltsverzeichnis:

<b>1. Allgemeines / Termine</b> .....	3
<b>2. Arbeitsrecht</b> .....	4
Betriebsrat kann im Einzelfall einen Anspruch auf ein Smartphone vom Arbeitgeber haben .....	4
Keine fristlose Kündigung wegen Verletzung der Pausenzeit .....	4
Vorgeschriebene Umkleidezeiten sind vergütungspflichtige Arbeitszeit .....	4
<b>3. Einkommensteuer</b> .....	5
Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim .....	5
Berechnung des Unterhaltshöchstbetrags bei gleichgestellten Personen .....	5
Bilanzierung von Gesellschafterdarlehn bei Veräußerung des Mitunternehmeranteils.....	5
Kein Abzug von Pflichtbeiträgen zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, die auf steuerfreiem ausländischem Arbeitslohn beruhen.....	6
Kein Kindergeld für Zeitraum zwischen Abschluss als Steuerfachangestellter und angestrebter Steuerberaterprüfung .....	6
Nachweis der Behinderung eines volljährigen Kinds .....	7
Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz .....	7
Taggleicher An- und Verkauf von Wertpapieren kann Gestaltungsmissbrauch sein .....	7
Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung von Veräußerungsrenten .....	8
Werbungskostenabzug nach einem gescheiterten betrügerischen Anschaffungsgeschäft .....	8
Unentgeltliche Übertragung bei Vorbehaltensnießbrauch .....	9
Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Betriebs bei einem Waldgrundstück .....	9
Weiterarbeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Erdienung .....	10
<b>4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht</b> .....	11
Beginn der Verjährungsfrist bei mittelbarer Schenkung.....	11
Pflegefreibetrag für gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Personen .....	11
Keine Saldierung eines negativen Erbes mit positivem Vermächtnis .....	11
§ 7 Abs. 7 ErbStG bei rechtsgeschäftlichen Anteilsübertragungen .....	12
<b>5. Gewerbesteuer</b> .....	13



## NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn  
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0  
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30  
iserlohn@nhup.de  
www.nhup.de

## NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB  
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen  
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0  
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77  
hagen@nhup.de  
www.nhup.de

## NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB  
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn  
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0  
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55  
info@nh-attendorn.de  
www.nh-attendorn.de

<b>6. Grunderwerbsteuer</b> .....	13
Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen.....	13
<b>7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften</b> .....	14
Verlustabzugsverbot: Erwerbergruppe beim schädlichen Beteiligungserwerb .....	14
Zahlungen aufgrund eines Beratervertrags mit GmbH-Gesellschafter ohne Vereinbarung einer zeitlichen Perspektive der Leistungserbringung mindern nicht das Einkommen der GmbH.....	14
<b>8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung</b> .....	15
BMF zur Übertragung einer Pensionszusage .....	15
<b>9. Umsatzsteuer / Zollrecht</b> .....	15
Differenzbesteuerung auch beim „Ausschlachten“ von Fahrzeugen .....	15
Garanzusage als einheitliche untrennbare Leistung beim Gebrauchtwagenkauf .....	16
Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung auch bei fehlendem Umsatz im Gründungsjahr anzuwenden .....	16
<b>10. Verfahrensrecht / AO / FGO</b> .....	16
Bei Billigkeitserwägungen wegen übermäßiger Steuerbelastung dürfen Einkommen- und Gewerbesteuern nicht zusammengerechnet werden .....	16
Korrektur bestandskräftiger Bescheide aufgrund neuer Erkenntnisse aus einem Benennungsverlangen.....	17
Restschuldbefreiung und Betriebsaufgabe .....	17
Verhältnis einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen zur Feststellung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften .....	18
Hohen Zinsen bleiben vorerst bestehen .....	18
<b>11. Umwandlungssteuerrecht</b> .....	18
<b>12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht</b> .....	18
Das neue Transparenzregister .....	18
Honoraranspruch des Anwalts, wenn er das Mandat wegen mangelnder Erfolgsaussicht kündigt.....	19
Tilgungsleistungen bei Unterhaltspflicht gegenüber Eltern .....	20

## 1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.09.2017	14.09.2017	08.09.2017
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2017	14.09.2017	08.09.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.09.2017	14.09.2017	08.09.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.09.2017	14.09.2017	08.09.2017
Sozialversicherung <sup>5</sup>	27.09.2017	entfällt	entfällt

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

<sup>5</sup> Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.09.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

## **2. Arbeitsrecht**

### **Betriebsrat kann im Einzelfall einen Anspruch auf ein Smartphone vom Arbeitgeber haben**

Der Arbeitgeber hat dem Betriebsrat für die laufende Geschäftsführung u. a. sachliche Mittel sowie Informations- und Kommunikationstechnik in erforderlichem Umfang zur Verfügung zu stellen. Dazu kann auch ein Smartphone gehören. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit obliegt dem Betriebsrat. Er muss dabei allerdings die betrieblichen Verhältnisse und die sich ihm stellenden Aufgaben berücksichtigen und die Interessen von Belegschaft und Arbeitgeber gegeneinander abwägen. Gerichtlich wird nur geprüft, ob das Sachmittel in der konkreten betrieblichen Situation der Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats dient und ob auch berechtigten Interessen des Arbeitgebers Rechnung getragen wurde. In einem vom Landesarbeitsgericht Hessen entschiedenen Fall waren diese Anforderungen in Bezug auf ein verlangtes Smartphone erfüllt, da der Betrieb mehrere Außenstellen unterhält, die vom Betriebsrat aufgesucht werden müssen. Außerdem wurde im Schichtdienst gearbeitet und der Betriebsrat wollte für die Mitarbeiter auch abends und am Wochenende erreichbar sein. Bei den ebenfalls geforderten USB-Sticks hatte der Betriebsrat nicht berücksichtigt, dass deren Verwendung im Betrieb aus Sicherheitsgründen generell untersagt ist. Damit hat er den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum überschritten.

### **Keine fristlose Kündigung wegen Verletzung der Pausenzeit**

Einem Arbeitnehmer wurde nach zwanzig Jahren Betriebszugehörigkeit fristlos gekündigt. Sein Arbeitgeber warf ihm Arbeitszeitbetrug vor, weil er bei zwei Gelegenheiten einige Minuten vor Pausenbeginn im Pausenraum fest geschlafen habe. Beim ersten Mal sei er hierfür abgemahnt worden. Der Arbeitnehmer machte geltend, sich in dem zweiten Fall aufgrund starker Knieschmerzen zwei Minuten vor Pausenbeginn auf die Krankenliege im Pausenraum gelegt zu haben. Das Arbeitsgericht Siegburg sah im Verhalten des Arbeitnehmers keinen Grund für eine fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Selbst wenn die Anschuldigungen des Arbeitgebers zuträfen, mangelt es vorliegend an der notwendigen Schwere der Pflichtverletzung.

### **Vorgeschriebene Umkleidezeiten sind vergütungspflichtige Arbeitszeit**

Ein in der Lebensmittelproduktion tätiger Arbeitnehmer, der einen festen Stundenlohn erhielt, war arbeitsvertraglich verpflichtet, den Dienst täglich mit sauberer und vollständiger Dienstkleidung anzutreten. Diese wurde ihm vom Arbeitgeber gestellt. Sie war in einem Umkleideraum an- und abzulegen, der sich zwar auf dem Werksgelände, aber in einiger Entfernung vom Arbeitsplatz des Arbeitnehmers befand. Der Arbeitsvertrag bezeichnete Wegezeiten zu bzw. von den Stempeluhren als „leistungsentgeltfrei“. Der Arbeitnehmer beehrte eine Vergütung von 6.200 € für an 700 Arbeitstagen angefallene Umkleide- und innerbetriebliche Wegezeiten. Er trug vor, für derartige Tätigkeiten täglich 36 Minuten zu benötigen. Das Arbeitsgericht bejahte einen täglichen Zeitaufwand von 27 Minuten und sprach dem Arbeitnehmer hierfür 4.600 € zu. Das Bundesarbeitsgericht bestätigte, dass das Umkleiden Teil der dem Arbeitnehmer zu vergütenden Arbeit ist, wenn der Arbeitgeber das Tragen einer bestimmten Kleidung vorschreibt, die im Betrieb an- und abgelegt werden muss. Der für derartige Tätigkeiten erforderliche Zeitaufwand dürfe vom Gericht geschätzt werden. Die arbeitsvertragliche Regelung, nach der Wegezeiten zu bzw. von den Stempeluhren „leistungsentgeltfrei“ seien, schließe diesen Anspruch nicht aus. Leistungsentgelte seien nur solche Vergütungen, bei denen die Leistung des Arbeitnehmers gemessen und mit einer Bezugsleistung verglichen werde.

### **3. Einkommensteuer**

#### **Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für die Unterbringung von Angehörigen in einem Pflegeheim**

Die in einem Haushalt entstehenden Aufwendungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern (z. B. einer Haushaltshilfe) sowie für die Inanspruchnahme von Dienst- und Handwerkerleistungen sind in bestimmtem Umfang bei der Einkommensteuer abzugsfähig:

- a) Für die Beschäftigung von Aushilfskräften auf geringfügiger Basis, d. h. bis zu einem monatlichen Arbeitsentgelt von 450 €, verringert sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich.
- b) Für nicht geringfügige haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (z. B. die Beauftragung eines selbstständigen Fensterputzers) oder Pflege- und Betreuungsleistungen, verringert sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich.
- c) Bei der Inanspruchnahme handwerklicher Dienstleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen verringert sich die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich.

Zu den unter b) fallenden Aufwendungen gehören auch Pflege- und Betreuungsleistungen in einem Seniorenheim, soweit der Bewohner dort einen eigenen Haushalt führt. Dieser wird anerkannt, wenn die Wohnung über ein eigenes Bad, eine Küche, einen Wohn- und einen Schlafbereich verfügt und individuell nutzbar (abschließbar) ist. Nach einem Urteil des Hessischen Finanzgerichts können Pflege- und Betreuungskosten grundsätzlich wahlweise von der die Kosten tragenden als auch von der gepflegten Person geltend gemacht werden. Entstehen sie allerdings im Zusammenhang mit der Unterbringung in einem Pflege- oder Seniorenheim, können die Aufwendungen nach Auffassung des Gerichts nur von der pflegebedürftigen Person in Abzug gebracht werden. Doch fehlt es im vorliegenden Fall an einem Haushalt in o. g. Sinne. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

#### **Berechnung des Unterhaltshöchstbetrags bei gleichgestellten Personen**

Auch bei einer den unterhaltsberechtigten Personen gleichgestellten Person, wie z. B. Lebenspartner oder in Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige, können unter bestimmten Voraussetzungen Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Bei solchen sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaften wird unterstellt, dass wegen der Unterhaltsleistungen kein Anspruch auf zum Unterhalt bestimmte Mittel (Sozialleistungen) besteht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dazu ein Antrag gestellt und abgelehnt wurde. Auch wenn der Unterhaltsempfänger keine zumutbare Erwerbstätigkeit ausübt (sog. Erwerbsobliegenheit), hat das keinen Einfluss auf die Berechnung des Unterhaltshöchstbetrags. Insbesondere sind im Zuge dieser Berechnung keine fiktiven Einkünfte des Unterhaltsempfängers zu berücksichtigen. Im Sozialrecht würde das unter Umständen zur Kürzung von Sozialleistungen führen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

#### **Bilanzierung von Gesellschafterdarlehn bei Veräußerung des Mitunternehmeranteils**

Darlehnsforderungen des Gesellschafters einer Personengesellschaft gegenüber der Gesellschaft gehören in der Gesellschaftsbilanz zwar nicht zum Eigenkapital, aber zum Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters. Sie sind handelsrechtlich in der Regel als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter zu bilanzieren. Steuerrechtlich sind sie im Normalfall als Eigenkapital zu behandeln. Um das zu erreichen, ist für den

Gesellschafter eine Sonderbilanz aufzustellen. Darin ist seine Forderung gegenüber der Gesellschaft als Einlage auszuweisen. Für die Ermittlung des Mitunternehmeranteils sind die Posten des Gesellschafters aus der Gesellschafts- und Sonderbilanz zur Gesamtbilanz zusammenzufassen. Dadurch ist die Forderung aus der Sonderbilanz mit der korrespondierenden Verbindlichkeit in der Gesellschaftsbilanz zu saldieren. Diese steuerrechtliche Sichtweise gilt so lange, wie die Gesellschafterstellung besteht. Im Augenblick des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist eine noch nicht ausgeglichene Forderung des bisherigen Gesellschafters als Verbindlichkeit der Gesellschaft (Fremdkapital) zu behandeln. Veräußert er seinen Mitunternehmeranteil bestehend aus dem Gesellschaftsanteil und der Darlehnsforderung an einen Dritten, ergibt sich sein Veräußerungsgewinn oder -verlust aus dem Saldo von erzieltm Kaufpreis, den Anschaffungskosten für die Einlage, dem Buchwert des Darlehns und den Veräußerungskosten. Die Ermittlung des Aufgabegewinns oder -verlusts hat auf der Ebene des Ausgeschiedenen zu erfolgen. Für den Neugesellschafter erfährt sein vom Ausgeschiedenen übernommenes und der Gesellschaft überlassenes Darlehn in der Gesellschaftsbilanz keine Änderung. In seiner Sonderbilanz ist es mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren. Liegen sie unter dem Nominalwert, ist der Bilanzansatz auf die niedrigeren Anschaffungskosten begrenzt. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

### **Kein Abzug von Pflichtbeiträgen zur inländischen gesetzlichen Rentenversicherung, die auf steuerfreiem ausländischem Arbeitslohn beruhen**

Erzielt ein in Deutschland lebender Arbeitnehmer Arbeitslohn für eine Beschäftigung im Ausland, ist der Arbeitslohn häufig nach einem zwischen dem Wohnsitzstaat und dem Beschäftigungsstaat geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) im Wohnsitzstaat steuerfrei. Zur Ermittlung des Einkommensteuersatzes auf in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte des Arbeitnehmers wird der steuerfreie Arbeitslohn allerdings hinzugerechnet (sog. Progressionsvorbehalt). Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung, die auf den steuerfreien ausländischen Arbeitslohn entfallen, nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden können. Die Pflichtbeiträge stünden in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen. Solche Ausgaben dürften im Inland generell nicht abgezogen werden. Im zu entscheidenden Fall ging es um in der Schweiz erzielten Arbeitslohn. Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden. **Hinweis:** In einem ähnlich gelagerten Fall hat der Gerichtshof der Europäischen Union die deutsche Regelung als mit Unionsrecht unvereinbar angesehen. Zumindest in den Fällen, in denen der Arbeitslohn in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erzielt wird, dürfte das Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz damit überholt sein.

### **Kein Kindergeld für Zeitraum zwischen Abschluss als Steuerfachangestellter und angestrebter Steuerberaterprüfung**

Ein Kindergeldanspruch besteht für Kinder, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben u. a., wenn sie erstmalig für einen Beruf ausgebildet werden. Mitunter ist die Abgrenzung, ob eine erstmalige Berufsausbildung vorliegt, sehr schwierig. Ein erster Abschluss, wie etwa die Gesellenprüfung, führt nicht notwendigerweise zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung. Vielmehr ist auch das Berufsziel des Kindes zu berücksichtigen. Eine mehrstufige Ausbildungsmaßnahme kann Teil einer einheitlichen Erstausbildung sein, wenn sie in einem engen zeitlichen und fachlichen Zusammenhang stehen. Dies ist typischerweise bei Studiengängen mit Bachelor-Abschluss und anschließendem Master-Studium der Fall. In einem vom Finanzgericht des Saarlandes entschiedenen Fall beantragten Eltern für ihr Kind, das die Prüfung zum Steuerfachangestellten bestanden hatte, Kindergeld, weil es Steuerberater werden wollte. Die Steuerberaterprüfung konnte nach dem

Berufsrecht aber erst in sieben Jahren abgelegt werden. Das Gericht lehnte den Kindergeldantrag ab, weil zwischen der Prüfung zum Steuerfachangestellten und der angestrebten Steuerberaterprüfung kein enger zeitlicher Zusammenhang bestand. Das Gericht erkannte zwar an, dass das Kind durch die Steuerfachangestellten-Prüfung die erstmalige Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen hatte. Die angestrebte Steuerberaterprüfung würde aber in so ferner Zukunft liegen, dass eine einheitliche Erstausbildung nicht mehr angenommen werden könne. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Nachweis der Behinderung eines volljährigen Kinds**

Eltern volljähriger Kinder erhalten Kindergeld nur unter bestimmten Voraussetzungen, z. B., wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahrs eingetreten ist. Die Behinderung ist in der Regel durch einen Schwerbehindertenausweis oder durch einen Feststellungsbescheid des Versorgungsamts nachzuweisen. Andere Möglichkeiten sind eine Bescheinigung oder ein Zeugnis des behandelnden Arztes oder ein ärztliches Gutachten. Um eine seelische Behinderung nachzuweisen, reicht es nicht, wenn das Kind an wenigen und einzelnen Tagen verschiedene Ärzte aufgesucht hat, die keine Psychotherapeuten oder Psychiater sind. Daher unterlagen Eltern einer Tochter im Streit um Kindergeld. Die Tochter war nach Abbruch verschiedener Ausbildungen auf Anraten der Hausärztin in die Psychiatrie eingewiesen und aufgrund bestehender Krankenkassenrückstände nach fünf Tagen wieder entlassen worden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

### **Rückstellungen für Entsorgungspflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz**

Rückstellungen für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten können erst gebildet werden, wenn sich die Verpflichtung durch den Erlass einer sog. Abholanordnung hinreichend konkretisiert hat. Eine solche Entsorgungspflicht besteht für alle seit dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachten Geräte. Ein Hersteller von Energiesparlampen hatte in seiner Bilanz eine entsprechende Rückstellung gebildet und dies damit begründet, dass sich die Abhol- und Entsorgungspflicht unmittelbar aus dem Gesetz ergäbe. Dies hat der Bundesfinanzhof grundsätzlich bestätigt, aber gleichzeitig festgestellt, dass erst durch den Erlass einer zusätzlichen Abholverfügung die erforderliche Konkretisierung der Entsorgungsverpflichtung und damit die Grundlage für die Bildung einer Rückstellung geschaffen wird.

### **Taggleicher An- und Verkauf von Wertpapieren kann Gestaltungsmissbrauch sein**

Der Börsenmakler M verkaufte 1998 22,4 % eines ursprünglich 30 %igen Aktienpakets am Stammkapital einer AG. Er erklärte den erzielten Veräußerungsgewinn bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Noch im selben Jahr nahm die AG mehrere Kapitalerhöhungen vor. M erhielt die seiner Anzahl an verbliebenen Aktien entsprechende Anzahl von Bezugsrechten für junge Aktien. Wenige Wochen später erteilte der Makler seiner Bank nach Börsenschluss die Verkaufsoffer für alle Bezugsrechte. Noch vor dem Börsenstart des Folgetags erhielt die Bank vom Makler eine Kauforder zum Erwerb der entsprechend am Vortag zur Veräußerung angebotenen Anzahl an Bezugsrechten. M löste die Bezugsrechte 1998 ein und veräußerte 1999 seine Aktien in mehreren Schritten. Den daraus erzielten Gewinn ordnete er seinen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften zu. Das Finanzamt war aber der Auffassung, dass es sich um gewerbliche Einkünfte handele. Es ignorierte den quasi zeitgleichen Ver- und Rückkauf von Bezugsrechten. Die Transaktion sei ausschließlich zum Zweck der Steuerersparnis durchgeführt worden. Es liege dadurch ein nicht zu berücksichtigender Steuerumgehungsstatbestand vor. Der

Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts. Wer aufgrund seiner persönlichen Kenntnisse und seines Einflusses auf die Durchführung des Handels als Börsenmakler taggleich Bezugsrechte veräußert und anschließend wieder erwirbt, begeht einen Gestaltungsmissbrauch, wenn andere als Steuerspareffekte nicht erkennbar sind. Da M von vornherein das Ziel hatte, die Bezugsrechte in der entsprechenden Stückzahl weiterhin zu halten, hat lediglich formal ein Inhaberwechsel stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass M sich ausschließlich von steuerlichen Motiven hat leiten lassen, da eine gesetzliche Änderung in besagtem Zeitraum erfolgte, die mit einer erheblichen Verschlechterung für Veräußerungsgewinne von Anteilen an Kapitalgesellschaften einherging.

### **Wahlrecht zur nachgelagerten Besteuerung von Veräußerungsrenten**

Hinsichtlich der nachgelagerten Besteuerung von Veräußerungsrenten besteht ein Wahlrecht. Dieses Wahlrecht kann bis zur Bestandskraft eines auf Grund eines geänderten Feststellungsbescheids ergangenen Einkommensteuerbescheids ausgeübt werden. Ein Kommanditist hatte seine Beteiligung veräußert und als Gegenleistung Einmalbeiträge in Rentenversicherungsverträge vereinbart, die in mehreren Tranchen gezahlt werden sollten. Über die Höhe der Gegenleistung wurde gestritten und erst Jahre später kam es zu einem Vergleich, mit dem der Kaufpreis und die Zahlungsmodalitäten neu festgelegt wurden. Der Veräußerer der Anteile erklärte den Veräußerungsgewinn zunächst im Jahr des Verkaufs der Anteile. Der auf der Grundlage des entsprechenden Feststellungsbescheids erlassene Einkommensteuerbescheid wurde bestandskräftig. Mehrere Jahre später erließ das Finanzamt einen geänderten Feststellungsbescheid und stellte einen höheren Veräußerungsgewinn fest. Das Ergebnis wurde in den ebenfalls zu ändernden Einkommensteuerbescheid übernommen. Der Kommanditist wandte sich gegen diesen Bescheid und beantragte nun die nachgelagerte Besteuerung des Veräußerungsgewinns. Das Finanzamt lehnte dies mit der Begründung ab, ein solches Wahlrecht könne nur bis zur formellen Bestandskraft (Ablauf der Einspruchsfrist) des ursprünglich erlassenen Einkommensteuerbescheids ausgeübt werden. Das Finanzgericht München bestätigt, dass Wahlrechte grundsätzlich nur bis zum Eintritt der Bestandskraft des entsprechenden Bescheids ausgeübt werden können. Ist ein Bescheid teilweise noch änderbar, kann die Ausübung des Wahlrechts jedoch noch bis zur formellen Bestandskraft des Änderungsbescheids erfolgen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Werbungskostenabzug nach einem gescheiterten betrügerischen Anschaffungsgeschäft**

Ein Investor beabsichtigte, ein Villengrundstück über einen Makler zu erwerben und es anschließend zu vermieten. Der Makler spiegelte dem Investor vor, den Kauf für etwa 2 Mio. € einschließlich seiner Provision vermitteln zu können. Voraussetzung sollte sein, dass der Investor im Hintergrund bliebe und das Geld in bar übergebe. Darauf ließ sich der Investor ein und übergab das Geld, das der Makler aber statt für die Abwicklung des Geschäfts für sich selbst verwendete. Dafür wurde er später zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Der Investor machte den Betrugsschaden in seiner Einkommensteuererklärung als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend. Der Bundesfinanzhof hielt das für zutreffend, denn der Investor war entschlossen, das Grundstück zu erwerben und zu vermieten. **Hinweis:** Grundsätzlich sind Anschaffungskosten für ein vermietetes Gebäude nur in Form der Absetzung für Abnutzung als Werbungskosten abziehbar. Wird aber die Gegenleistung nicht erbracht, sind die vergeblich aufgewendeten Beträge sofort in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar, und zwar unabhängig davon, ob eine vertragliche Verpflichtung zur Zahlung bestand oder nicht.

### **Unentgeltliche Übertragung bei Vorbehaltsnießbrauch**

Ein Gewerbetreibender kann seinen Betrieb nicht steuerneutral an seinen Nachfolger übergeben, wenn er sich den Nießbrauch vorbehält und seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fortführt. Hierzu führte der BFH weiter aus:

- Die Klägerin hat zwar unentgeltlich einen Betrieb übertragen, für eine steuerneutrale Übertragung ist aber zusätzlich erforderlich, dass dem Erwerber die betriebliche Betätigung ermöglicht wird und sich der Übertragende gleichzeitig einer weiteren Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Gewerbebetriebes enthält.
- Hiervon ist die Judikatur zu unterscheiden, die eine steuerneutrale Übertragung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs unter Nießbrauchsvorbehalt erlaubt. Diese ist auf den Streitfall nicht übertragbar.
- Entscheidend ist, dass der Begriff „Gewerbebetrieb“ eine tätigkeitsbezogene Komponente aufweist. Daher ist Voraussetzung einer Betriebsübergabe, dass der Gewerbetreibende nicht nur die Betriebsmittel überträgt, sondern auch seine durch den betrieblichen Organismus bestimmte gewerbliche Tätigkeit aufgibt.

**Hinweis:** Mit diesem Urteil bestätigt der BFH seine bisherige, für die Übertragung von Gewerbebetrieben geltende Rechtsprechung und weicht von der Rechtsprechung des IV. Senats zur Übertragung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe unter Nießbrauch ab, auf die § 6 Abs. 3 Satz 1 EStG anzuwenden ist. Um bei der unentgeltlichen Übertragung eines Gewerbebetriebs die eigene Versorgung sicherzustellen, sollte anstelle eines Nießbrauchs eine private Versorgungsrente i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG oder ein Entgelt vom Übernehmer bis zur Höhe des steuerlichen Kapitalkontos vereinbart werden. Sofern nämlich das Entgelt niedriger ist als die Buchwerte des Betriebsvermögens, handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung des BFH insgesamt um einen unentgeltlichen Vorgang (sogenannte Einheitstheorie), auf den § 6 Abs. 3 EStG anzuwenden ist. Ist dem Übergeber dagegen an seiner Weiterbeschäftigung gelegen, wäre an eine freie Mitarbeit zu denken. Da eine solche Mitarbeit einer begünstigten Betriebsveräußerung nach § 16 EStG nicht entgegensteht, kann sie auch eine steuerneutrale Betriebsübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG nicht hindern. (Quelle: BFH)

### **Vorliegen eines forstwirtschaftlichen Betriebs bei einem Waldgrundstück**

Das BFH-Urteil vom 9.3.2017 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Bei einem Forstbetrieb, insbesondere einem sog. aussetzenden Betrieb, ist die Totalgewinnprognose objektbezogen, d. h. generationenübergreifend über den Zeitraum der durchschnittlichen oder bei Erwerb bereits hergestellter Baumbestände verbleibenden Umtriebszeit des darin vorherrschenden Baumbestands zu ermitteln (Bestätigung der ständigen Rechtsprechung des BFH).
- (2) Ein Steuerpflichtiger, der durch den Erwerb eines Waldgrundstücks von knapp 5 ha einen Forstbetrieb begründet und diesen durch Hinzuerwerbe auf ca. 7,5 ha erweitert, kann sich regelmäßig auch dann nicht auf Liebhaberei berufen, wenn er ansonsten keine Land- und Forstwirtschaft betreibt, er in der Zeit zwischen Erwerb und Veräußerung weder Bewirtschaftungsmaßnahmen durchführt noch Holzeinschläge vornimmt und die auf die verbleibende Umtriebszeit verteilten jährlichen Gewinne 500 € nicht übersteigen.

**Hinweis:** Das für den Hobby-Waldeigentümer nachteilige Urteil konnte kaum anders ausfallen. Denn erstens kann man sich kaum mit Erfolg auf Liebhaberei berufen, wenn man mit der Tätigkeit Gewinne erzielt – seien es auch Veräußerungsgewinne – und zweitens hat der BFH früher bereits anerkannt, dass man auch ohne Waldbewirtschaftung Forstwirt sein kann. Mit Urteil vom 18.5.2000 hatte er in einem ganz ähnlichen Fall erkannt, dass bei der sog. Naturverjüngung der Samenflug eine forstwirtschaftlich anerkannte kostengünstige Methode zur Gewinnung neuer Bestände ist. (Quelle: BFH)

### **Weiterarbeit eines Gesellschafter-Geschäftsführers nach Erdienung**

Hat ein Gesellschafter-Geschäftsführer die ihm zugesagte Pension mit Vollendung seines 65. Lebensjahres erdient und arbeitet anschließend in Teilzeit und mit reduzierten Bezügen weiter, so ist sein Pensionsanspruch nicht gemäß der in der Pensionszusage enthaltenen Obergrenze auf 75 % der reduzierten (Teilzeit-)Bezüge gedeckelt. Eine Vertragsklausel, wonach Pensionsleistungen der Gesellschaft erst dann erbracht werden, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer keine Gehaltszahlungen von der Gesellschaft mehr erhält, ist dahin auszulegen, dass ein bereits erdienter Pensionsanspruch lediglich im Umfang des tatsächlich gezahlten (Teilzeit-)Gehalts aufgeschoben ist (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.07.2017). Sachverhalt: Der Geschäftsführer der Klägerin (GmbH) war im Streitzeitraum über seine Beteiligung an der Muttergesellschaft zugleich mittelbarer Gesellschafter der Klägerin. Die Beteiligungsquote betrug 50 %. 1998 erhielt der Geschäftsführer von der Muttergesellschaft der Klägerin Versorgungszusagen. 2007 wurde eine Erhöhung der bestehenden Versorgungszusage vereinbart. Nach Vollendung seines 65. Lebensjahres im September 2009 arbeitete er in Teilzeit weiter für die Klägerin. Ab Oktober 2009 zahlte die Klägerin Versorgungsleistungen an ihren Geschäftsführer (Versorgungsquote: 44,20 %). Im Hinblick auf die mangelnde Erdienbarkeit der Pensionserhöhung sowie die vorzeitige Auszahlung der Pension ging das FA von einer vGA aus. Darüber hinaus sei die Pensionsrückstellung zu kürzen, da der Berechnung der Rückstellung ein zu hoher Pensionsanspruch zugrunde gelegt worden sei. Hierzu führte das FG Schleswig-Holstein weiter aus:

- Die Kürzung der für die Pensionsansprüche des Gesellschafter-Geschäftsführers gebildeten Rückstellung und die wegen vorzeitiger Auszahlung der Pension in Ansatz gebrachte vGA verletzen die Klägerin in ihren Rechten, § 100 Abs. 1 Satz 1 FGO.
- Die im neuen Arbeitsvertrag vom 01.10.2009 vorgesehene Bruttovergütung stellt keine Reduzierung des in der Pensionszusage festgehaltenen Bruttogehaltes dar, so dass die vom FA in Bezug genommene 75%-Obergrenze nicht einschlägig ist. Der Abschluss des Arbeitsvertrages vom 01.10.2009 beinhaltet bei richtigem Verständnis keine Reduzierung der aus dem aufgelösten Altvertrag gezahlten Vergütung. Er stellt vielmehr eine eigenständige Neuregelung des Dienstverhältnisses mit einer darauf abgestimmten Vergütungsneuregelung dar.
- Die mangels Erdienbarkeit der nachträglichen Anhebung der Versorgungszusage für den Gesellschafter-Geschäftsführer zugrunde gelegte vGA ist jedoch nicht zu beanstanden.
- Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter das Einkommen aus einer über den Zeitpunkt der Ruhestandsberechtigung hinaus fortgesetzten Geschäftsführertätigkeit auf die Versorgungsleistung angerechnet hätte, was hier unterblieben ist. Das FA hat deshalb wegen der unterbliebenen Anrechnung zu Recht eine vGA in Ansatz gebracht. Wegen der weitergehenden Pensionszahlungen an den Gesellschafter ist der Tatbestand einer vGA aufgrund vor Fälligkeit geleisteter Zahlungen nicht erfüllt.
- Gemessen an diesem Maßstab ist die Auszahlung der Rente - nach Anrechnung der Aktivbezüge - ab Oktober 2009 nicht zu beanstanden. Der Rentenanspruch des Gesellschafters war in diesem Umfang auch bereits im Oktober 2009 fällig geworden, so dass es sich insbesondere nicht um eine Leistung ohne Rechtsgrund handelte.
- Die Auffassung des FA, dass der Pensionsanspruch noch nicht fällig war, so dass die Klägerin eine (noch) nicht geschuldete Leistung erbracht habe, ist unzutreffend.

(Quelle: FG Schleswig-Holstein)

#### **4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht**

##### **Beginn der Verjährungsfrist bei mittelbarer Schenkung**

Eine mittelbare Schenkung liegt vor, wenn der Bedachte nicht über den ihm zugewendeten Gegenstand verfügen kann, sondern erst über den aus der Veräußerung dieses Gegenstands erzielten Verkaufserlös. In diesem Fall sind der Finanzbehörde zur Steuerfestsetzung alle Umstände offenzulegen, die zur mittelbaren Schenkung geführt haben. Dazu gehört auch die Information über die Veräußerung des Gegenstands. Die Verjährungsfrist zur Festsetzung der Schenkungsteuer beträgt regelmäßig vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahrs, in dem die Steuer entstanden ist, jedoch nicht vor Ablauf des Jahrs, in dem der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von allen Umständen einer durchgeführten Schenkung Kenntnis erlangt hat. Über einen derartigen Fall hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden. Der Ehemann übertrug die Hälfte seiner Gesellschaftsanteile an einer Kommanditgesellschaft (KG) im Wege der Schenkung auf seine Ehefrau. Sie hatte sich im Schenkungsvertrag verpflichtet, für den Fall einer möglichen Veräußerung sämtlicher KG-Anteile, auch ihre Anteile mit zu veräußern. Noch am Tag der Schenkung verkauften die Eheleute sämtliche KG-Anteile an einen fremden Erwerber. Dem Finanzamt wurde nur die Schenkung des Ehemanns an seine Ehefrau angezeigt. Es setzte die Schenkungsteuer nach dem Wert des KG-Anteils fest. Sechs Jahre später erhielt das Finanzamt über eine Kontrollmitteilung Kenntnis von dem Veräußerungsvorgang und setzte danach auf Grundlage des erheblich höheren Verkaufspreises eine entsprechend höhere Schenkungsteuer fest. Der Einwand der Eheleute, dass eine Schenkungsteuer wegen des Ablaufs der Festsetzungsfrist nicht mehr erhoben werden könne, führte nicht zum Erfolg. Das Finanzamt hat erst durch die spätere Kontrollmitteilung sämtliche Umstände des mittelbaren Schenkungsvorgangs erfahren, so dass erst zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Veranlagung möglich war.

##### **Pflegefreibetrag für gesetzlich zum Unterhalt verpflichtete Personen**

Der erbschaftsteuerliche Freibetrag für Pflegeleistungen steht einer pflegenden Person auch dann zu, wenn sie gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet ist. Damit widerspricht der Bundesfinanzhof der Auffassung der Finanzverwaltung. Eine Tochter pflegte ihre im Wachkoma liegende Mutter bis zu deren Tod. Bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer lehnte das Finanzamt die Anwendung des Pflegefreibetrags von 20.000 € ab, weil die Tochter ihrer Mutter gegenüber zum Unterhalt verpflichtet gewesen sei. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs reicht es jedoch aus, dass die Pflege des Erblassers durch seine Hilfsbedürftigkeit veranlasst war und unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt geleistet wurde. Die Zuwendung muss zudem als angemessenes Entgelt für die Pflege anzusehen sein. Angemessen ist der Betrag, den der Erblasser durch die Inanspruchnahme der Pflegeleistungen eingespart hat. Die Höhe des anzusetzenden Freibetrags orientiert sich daher an Art, Dauer und Umfang der erbrachten Hilfeleistungen. Der Angemessenheit steht nicht entgegen, wenn der Erbe gegenüber dem Erblasser unterhaltspflichtig ist.

##### **Keine Saldierung eines negativen Erbes mit positivem Vermächtnis**

Ein Alleinerbe, der zugleich Vermächtnisnehmer ist, darf einen positiven Erwerb aus dem Vermächtnis nicht mit einem negativen Erwerb aus der Erbschaft saldieren, sofern die Fälligkeit des Vermächtnisses durch ein ungewisses Ereignis hinausgeschoben ist. Hintergrund: Der Erbschaftsteuer unterliegt als Erwerb von Todes wegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG sowohl der Erwerb durch Erbanfall (§ 1922 BGB) als auch der Erwerb durch Vermächtnis (§ 2147 BGB). Die Steuer für einen Erwerb i. S. des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG entsteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG mit dem Tod des Erblassers und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1a ErbStG für den Erwerb des unter

einer aufschiebenden Bedingung, unter einer Betagung oder Befristung Bedachten sowie für zu einem Erwerb gehörende aufschiebend bedingte, betagte oder befristete Ansprüche mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses. Sachverhalt: Der Kläger war als Alleinerbe des Erblassers eingesetzt. Darüber hinaus setzte der Erblasser zugunsten mehrerer Personen, darunter auch zugunsten des Klägers, Vermächtnisse aus, die die begünstigten Personen vom verbleibenden Nettonachlass erhalten sollten. Auf den Kläger sollte ein Anteil von 5,5 % entfallen. Danach war der Erwerb durch Erbanfall negativ, das Vermächtnis zugunsten des Klägers positiv. Das Finanzamt ging davon aus, dass ein Erwerb durch Erbanfall in Höhe von 0 € und ein Erwerb durch Vermächtnis in positiver Höhe anzusetzen sei. Hierzu führte das FG Münster weiter aus:

- Das Finanzamt ist hier zutreffend davon ausgegangen, dass im Fall des Klägers zwei eigenständige Erwerbe eingetreten sind, wobei der negative Erwerb als Erbe nicht mit dem positiven Erwerb als Vermächtnisberechtigter saldiert werden darf (§ 14 Abs. 1 Satz 5 ErbStG ). Bereits zivilrechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Erwerbstatbestände.
- Für Zwecke der Erbschaftsteuer gilt, dass verschiedene Steuerentstehungszeitpunkte zu selbständigen Erwerbsvorgängen führen, für die grundsätzlich jeweils gesondert Erbschaftsteuer unter Berücksichtigung des § 14 ErbStG festzusetzen ist.
- Im Streitfall liegen zwei Erwerbsvorgänge vor. Der Kläger ist Erbe geworden. Maßgeblich ist insoweit gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG der Todestag des Erblassers.
- Darüber hinaus ist der Kläger Vermächtnisnehmer geworden. Hierbei handelt es sich um einen aufschiebend betagten Erwerb, da die Fälligkeit des Vermächtnisses durch ein ungewisses Ereignis – nämlich die vollständige Veräußerung des Grundbesitzes – hinausgeschoben war. Insofern liegt ein Fall des § 9 Abs. 1 Nr. 1a 1. Halbsatz ErbStG vor.

(Quelle: FG Münster)

## **§ 7 Abs. 7 ErbStG bei rechtsgeschäftlichen Anteilsübertragungen**

Der Übergang eines Gesellschaftsanteils unterliegt nur dann § 7 Abs. 7 ErbStG , wenn der Anteilsübergang kraft Gesetzes bzw. kraft Gesellschaftsvertrags auf dem Ausscheiden eines Gesellschafters beruht. Die Vorschrift regelt hingegen nicht den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Gesellschaftsanteilen aufgrund von zwischen einzelnen Gesellschaftern vereinbarten Anteilsabtretungen. Sachverhalt: An einer GmbH waren ursprünglich als Gesellschafter zum einen B – der Ehemann der Klägerin – mit 80 % und zum anderen C mit einem Geschäftsanteil von 20 % beteiligt. Der Gesellschafter B verstarb 2010; sein Geschäftsanteil an der GmbH ging auf die Klägerin über. 2011 übertrug der Gesellschafter C seinen Geschäftsanteil unentgeltlich auf die Klägerin, weil auch er bei Eintritt in die Gesellschaft aus eigenen Mitteln keine Zahlung geleistet hatte. Das Finanzamt sah in der unentgeltlichen Abtretung des Geschäftsanteils einen der Schenkungsteuer unterliegenden Tatbestand. Hierzu führte das FG München weiter aus:

- Entgegen der Rechtsansicht des Finanzamts erfüllt die Abtretung des GmbH-Geschäftsanteils des Gesellschafters C an die Klägerin nicht den Besteuerungstatbestand des § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG .
- Bereits aus der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesvorschrift als legislative Reaktion auf die bundesgerichtliche sogenannte Wagnisrechtsprechung, die bei gesellschaftsvertraglichen Abfindungsbeschränkungen ausscheidender Gesellschafter den schuldrechtlichen Tatbestand einer Schenkung an die verbleibenden Gesellschafter verneint hat, wird deutlich, dass diese Vorschrift gerade nicht den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Gesellschaftsanteilen aufgrund von zwischen einzelnen Gesellschaftern vereinbarten Anteilsabtretungen zu regeln beabsichtigt.

- Rechtsgeschäftliche Übertragungen von Gesellschaftsanteilen an Kapitalgesellschaften – wie im Übrigen auch an Personengesellschaften – können bereits unter dem Gesichtspunkt einer freigebigen Zuwendung i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG auf ihre schenkungsteuerrechtliche Relevanz geprüft werden. Mithin besteht der für § 7 Abs. 7 ErbStG – typischerweise für den Tatbestand der kraft Gesetzes bzw. kraft gesellschaftsvertraglicher Vereinbarung eintretenden Anwachsung bei Personengesellschaften gemäß § 738 BGB – angenommene Regelungsbedarf in diesen Fällen gerade nicht. Der Geschäftsanteil des C ist nicht als unmittelbare gesellschaftsrechtliche Rechtsfolge seiner Kündigung auf die verbliebenen Gesellschafter oder die Gesellschaft selbst i. S. des § 7 Abs. 7 Satz 1 ErbStG übergegangen, sondern durch das eigenständige Rechtsgeschäft der Anteilsabtretung auf die Klägerin übertragen worden.
- Der an die Klägerin abgetretene Anteil ist auch nicht Gegenstand einer freigebigen Zuwendung i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gewesen. Eine solche setzt den Willen des Zuwendenden zur Unentgeltlichkeit voraus. Von einem freien Willen zur Unentgeltlichkeit einer Zuwendung kann aber dann nicht mehr die Rede sein, wenn der Zuwendende aufgrund bereits bestehender schuldrechtlicher Verpflichtungen unter vorab feststehenden vertraglichen Konditionen zu seiner Leistung gezwungen ist.

(Quelle: FG München)

## **5. Gewerbesteuer**

Keine aktuellen Hinweise.

## **6. Grunderwerbsteuer**

### **Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen**

Der Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG ist sowohl Grundlagenbescheid für den Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts als auch für den Grunderwerbsteuerbescheid. Hintergrund: Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist, § 169 Abs. 1 Satz 1 AO. Nach § 171 Abs. 10 AO endet die Festsetzungsfrist, soweit für die Festsetzung einer Steuer ein Feststellungsbescheid, ein Steuermessbescheid oder ein anderer Verwaltungsakt bindend ist (Grundlagenbescheid), nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheids. Sachverhalt: Streitig ist, ob § 171 Abs. 10 AO bei Erlass eines gem. § 181 Abs. 5 Satz 1 AO in feststellungsverjährter Zeit ergangenen Bescheids über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für einen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls festsetzungsverjährten Grunderwerbsteuerbescheid als Folgebescheid anwendbar ist. Hierzu führten die Richter des BFH weiter aus:

- Der Feststellungsbescheid nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG ist (bindender) Grundlagenbescheid i.S. des § 171 Abs. 10 AO für den Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts und den Grunderwerbsteuerbescheid.
- Die durch ihn festgestellten Besteuerungsgrundlagen sind für diese beiden Folgebescheide von Bedeutung i.S. des § 182 Abs. 1 Satz 1 AO.
- Er hemmt nach § 181 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 171 Abs. 10 AO den Ablauf der Feststellungsfrist für den Erlass des Bescheids über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts.
- Durch den Bescheid nach § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GrEStG werden u.a. die Steuerpflicht des Erwerbsvorgangs dem Grunde nach, die Steuerschuldner und die Grundstücke, die von dem Erwerbsvorgang betroffen sind, festgestellt.

- Erst aufgrund dieses Bescheids kann die gesonderte Wertfeststellung für die betroffenen Grundstücke erfolgen, weil vorher nicht feststeht, dass und für welche Grundstücke Werte festzustellen sind.
- Der Bescheid über die gesonderte Feststellung des Grundbesitzwerts für Grunderwerbsteuerzwecke ist zudem (bindender) Grundlagenbescheid i.S. des § 171 Abs. 10 AO für den Grunderwerbsteuerbescheid als Folgebescheid.

(Quelle: BFH)

## **7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften**

### **Verlustabzugsverbot: Erwerbergruppe beim schädlichen Beteiligungserwerb**

Eine Variante des schädlichen Beteiligungserwerbs liegt vor, wenn innerhalb von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte an einer Körperschaft an einen Erwerber übertragen werden. In diesem Fall fallen alle bisher nicht genutzten Verluste weg. Eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen zählt als ein Erwerber. Der Bundesfinanzhof hatte den Fall einer verlusttragenden GmbH (V-GmbH) zu entscheiden, an der die A-GmbH zu 53 % beteiligt war. Die Gesellschafter der A-GmbH veräußerten ihre Anteile zu jeweils 33,33 % an B, C und E. Diese waren bereits unmittelbar zu jeweils 10 % an der V-GmbH beteiligt und nunmehr auch mittelbar zu jeweils 17,67 %. Das Finanzamt sah B, C und E als Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen an, weil sie die Möglichkeit zur Beherrschung der V-GmbH hatten. Folglich erkannte es die bisher nicht genutzten Verluste der V-GmbH nicht mehr an. Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Die bloße Möglichkeit einer Beherrschung ist nicht ausreichend. Das gilt ebenso für eine Absprache der Erwerber beim Beteiligungserwerb im Hinblick auf Zeitpunkt, Erwerbsquote oder Preis. Erforderlich wären, spätestens im Erwerbszeitpunkt, konkrete Abreden zwischen B, C und E zur späteren gemeinsamen Beherrschung der V-GmbH gewesen. Dafür trägt das Finanzamt die Darlegungs- und Beweislast. **Hinweis:** Das Bundesverfassungsgericht hat eine andere Variante des schädlichen Beteiligungserwerbs, nämlich die Übertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % der Kapitalanteile, für verfassungswidrig erklärt. Diese Entscheidung umfasst allerdings nicht die Variante, die der Bundesfinanzhof vorliegend zu entscheiden hatte.

### **Zahlungen aufgrund eines Beratervertrags mit GmbH-Gesellschafter ohne Vereinbarung einer zeitlichen Perspektive der Leistungserbringung mindern nicht das Einkommen der GmbH**

Schließt eine GmbH mit ihrem Gesellschafter einen Beratervertrag (z. B. über die Einrichtung eines EDV-Systems), sind Zahlungen der GmbH nur dann als Betriebsausgaben anzuerkennen, wenn der Vertrag dem sog. Fremdvergleich standhält. Das heißt, der GmbH-Geschäftsführer hätte einen vergleichbaren Vertrag auch mit einem fremden Dritten abgeschlossen. Ein Vertrag, in dem weder vereinbart wurde, wie der vertraglich zu erbringende Erfolg zu erfüllen ist noch bis wann der Erfolg eingetreten sein soll, hält diesem Fremdvergleich nicht stand. Ein solcher Vertrag ist steuerlich nicht anzuerkennen. Die Zahlungen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar, die das steuerpflichtige Einkommen der GmbH nicht mindern. Grundsätzlich ist für die Frage, ob ein Vertrag dem Fremdvergleich standhält, auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abzustellen. Ändern sich allerdings in erheblichem Umfang die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien, ist ausnahmsweise auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsgewährung abzustellen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. (Quelle: Urteil des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt)

## **8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung**

### **BMF zur Übertragung einer Pensionszusage**

Das BMF äußert sich zu den lohnsteuerlichen Folgen der Übertragung einer Pensionszusage durch eine GmbH auf eine andere GmbH gegen Zahlung einer Ablösung. Hintergrund ist das BFH-Urteil vom 18.8.2016, mit dem der BFH den Zufluss von Arbeitslohn beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer verneint hat, wenn die Arbeitgeber-GmbH ihre Pensionsverpflichtung auf eine neu gegründete GmbH gegen Zahlung einer Ablösung überträgt. Denn der Pensionsanspruch des Gesellschafter-Geschäftsführers bleibt unverändert bestehen. Arbeitslohn fließt ihm nur dann zu, wenn er ein Wahlrecht hat, die Zahlung der Ablösung an sich zu verlangen. Das BMF folgt nun dieser Rechtsprechung in allen noch offenen Fällen. Erst die spätere Auszahlung der Pension durch die übernehmende GmbH führt dann zu Arbeitslohn gemäß § 24 Nr. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, so dass von der übernehmenden GmbH LSt einzubehalten und abzuführen ist. Hiervon zu unterscheiden ist nach dem BMF aber der Fall, dass bei der Übertragung der Pensionszusage der Durchführungsweg geändert wird und z. B. die Pensionszusage durch eine Unterstützungskassenzusage oder Direktversicherungszusage ersetzt wird. Hier soll die Zahlung der Ablösung zu Arbeitslohn führen, der allerdings nach Maßgabe des § 3 Nr. 66 oder Nr. 63 EStG steuerfrei sein kann. **Hinweis:** Das BMF ist sichtlich nicht angetan von der BFH-Rechtsprechung; denn es spricht von einem „speziellen“ Fall der Ablösung einer Pensionszusage. Immerhin besteht nun eine Möglichkeit, die Pensionsverpflichtung aus der GmbH steuerneutral zu lösen. Dabei wird die Pensionsverpflichtung auf eine neu gegründete GmbH übertragen, die dafür mit den nötigen finanziellen Mitteln ausgestattet wird; diese Mittel können z. B. durch eine Rückdeckungsversicherung angespart werden. Nach der Übertragung kann dann die Beteiligung an der entlasteten Alt-GmbH an einen Dritten veräußert werden, ohne dass dieser durch eine Pensionsverpflichtung der GmbH abgeschreckt wird. Zugleich muss der Gesellschafter-Geschäftsführer nicht befürchten, dass er die an die Neu-GmbH gezahlte Ablösung als Arbeitslohn versteuern muss. (Quelle: BMF)

## **9. Umsatzsteuer / Zollrecht**

### **Differenzbesteuerung auch beim „Ausschlachten“ von Fahrzeugen**

Ein Schrotthändler kaufte von Privatpersonen alte Fahrzeuge an. Aus diesen baute er Teile aus, die noch funktionsfähig waren. Er veräußerte die gebrauchten Fahrzeugteile über eine Internet-Auktionsplattform. In seiner Umsatzsteuererklärung wendete er die für Wiederverkäufer vorgesehene Differenzbesteuerung an. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof feststellte. Er widerspricht damit der Auffassung der Finanzverwaltung. Gebrauchte Teile, die aus Altfahrzeugen stammen und als Ersatzteile verkauft werden, sind Gebrauchtgegenstände im Sinne der Differenzbesteuerung. Der Umsatz ist in diesem Fall nach dem Betrag zu bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt. Die Besteuerung kann für alle innerhalb eines Besteuerungszeitraums ausgeführten Umsätze auch über die sog. Gesamtdifferenz erfolgen. Hierfür darf jedoch der Einkaufspreis eines Gegenstands 500 € nicht übersteigen. Da im Fall des „Ausschlachtens“ von Fahrzeugen mehrere Gegenstände (Ersatzteile) für einen Gesamteinkaufspreis (Preis des gebrauchten Fahrzeugs) erworben werden, ist dieser im Wege sachgerechter Schätzung auf die einzelnen Ersatzteile aufzuteilen. Hierfür muss der Wiederverkäufer entsprechende Nachweise führen. Überschreitet der Kaufpreis für das einzelne Ersatzteil nach der Aufteilung die o. g. Betragsgrenze, kann dieses Fahrzeugteil nicht nach der Gesamtdifferenz besteuert werden.

Auch bei fehlenden Nachweisen sind die Lieferungen einzeln zu besteuern. Ein gänzlicher Ausschluss von der Differenzbesteuerung ist jedoch auch bei Nachweisschwierigkeiten nicht möglich.

### **Garantiezusage als einheitliche untrennbare Leistung beim Gebrauchtwagenkauf**

Ein Autohändler bot seinen Kunden eine erweiterte Gebrauchtwagengarantie gegen Aufpreis an. Im Reparaturfall konnte der Kunde wählen, ob er die Reparatur durch den Händler ausführen (Reparaturanspruch) oder sich die Kosten aus der Reparatur in einer anderen Werkstatt erstatten lässt (Versicherung auf Reparaturkostenersatzanspruch). Der Händler meinte, der Aufpreis für die Garantie sei aufzuteilen und der Versicherungsanteil sei als umsatzsteuerfrei zu behandeln. Das lehnte das Niedersächsische Finanzgericht ab und beurteilte die Umsätze aus den Garantiezusagen als umsatzsteuerpflichtig. Aus Sicht des Kunden sei die Garantie eine einheitliche Leistung des Händlers, die eine unselbstständige Nebenleistung zum Gebrauchtwagenkauf ist. Dem Kunden kommt es darauf an, die Reparatur letztlich nicht selbst bezahlen zu müssen. Wie diese Leistung ausgestaltet ist, ist ihm egal. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

### **Umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung auch bei fehlendem Umsatz im Gründungsjahr anzuwenden**

Als sog. Kleinunternehmer werden im Umsatzsteuerrecht Unternehmer bezeichnet, deren Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im Vorjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird. Kleinunternehmer dürfen keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen, können gleichzeitig aber auch keinen Vorsteuerabzug aus ihren Eingangsrechnungen geltend machen. Das Thüringer Finanzgericht hat entschieden, dass die Umsatzgrenze von 17.500 € auch maßgeblich ist, wenn im Gründungsjahr lediglich Vorbereitungshandlungen, aber noch keine Umsätze getätigt werden. Der Unternehmerbegriff sei für Zwecke der Kleinunternehmerregelung ebenso auszulegen wie für Zwecke des Vorsteuerabzugs. Beispiel: A gründet im Dezember 2015 ein Unternehmen, indem er einen Büroraum anmietet, Bürogegenstände einkauft und erste Konzepte erarbeitet. Ausgangsumsätze werden erstmals in 2016 in Höhe von 30.000 € getätigt. Auch ohne Erzielung von Einnahmen ist A aufgrund der Vorbereitungshandlungen bereits in 2015 Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Da sein Umsatz in 2015 0 € beträgt und im Folgejahr über 17.500 €, aber unter 50.000 € liegt, kann er die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen. Auf seine Umsätze des Jahres 2016 wird keine Umsatzsteuer erhoben. Eines Antrags bedarf es hierfür nicht. Lediglich der Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären. Wäre A erst ab 2016 als Unternehmer anzusehen, käme die Kleinunternehmerregelung nicht zur Anwendung, da die Umsätze in diesem Jahr über 17.500 € liegen.

## **10. Verfahrensrecht / AO / FGO**

### **Bei Billigkeitserwägungen wegen übermäßiger Steuerbelastung dürfen Einkommen- und Gewerbesteuern nicht zusammengerechnet werden**

Steuern können erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls aus persönlichen oder sachlichen Gründen unbillig wäre. Bei den persönlichen Billigkeitsgründen wird die wirtschaftliche Situation des Steuerpflichtigen berücksichtigt. Sachliche Billigkeitsgründe können sich bspw. aus dem Verbot der Übermaßbesteuerung ergeben. Die Steuerbelastung darf nämlich nicht so hoch sein, dass der wirtschaftliche Erfolg dadurch grundlegend beeinträchtigt wird und damit nicht mehr angemessen zum Ausdruck kommt. Dies ergibt sich aus

dem im Grundgesetz verankerten Schutzbereich der Eigentumsgarantie. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war ein Steuerpflichtiger an mehreren Personengesellschaften beteiligt. Einige Gesellschaften machten Gewinn, andere wiederum Verlust. Die gewinnbringenden Gesellschaften zahlten Gewerbesteuer. In den Einkommensteuerbescheiden wurden die Gewinne und Verluste der Gesellschaften zwar verrechnet, aber insgesamt ergab sich über mehrere Jahre eine Steuerbelastung mit Einkommen- und Gewerbesteuern von mehr als 100 % der Einkünfte. Er beantragte deswegen den Erlass der gezahlten Einkommensteuern dieser Jahre. Das Gericht wies den Antrag ab, weil bei Billigkeitserwägungen wegen Übermaßbesteuerung die gezahlten Einkommen- und Gewerbesteuern nicht zusammengerechnet werden dürfen. Die einzelnen Gewerbebetriebe seien isoliert zu betrachtende Steuersubjekte, die einer getrennten Gewerbebesteuerung unterworfen sind. **Hinweis:** Die Gewerbesteuer ist unter bestimmten Voraussetzungen auf die Einkommensteuer anrechenbar, aber nur insoweit, als im zu versteuernden Einkommen anteilig gewerbliche Einkünfte enthalten sind.

### **Korrektur bestandskräftiger Bescheide aufgrund neuer Erkenntnisse aus einem Benennungsverlangen**

Das Finanzamt vermutete bei einem Schrotthändler eine Steuerhinterziehung, weil für Wareneinkäufe Belege fehlten. Auf die Aufforderung zur Benennung der Verkäufer reagierte der Händler nicht. Das Finanzamt änderte deshalb den bestandskräftigen Steuerbescheid und versagte die Berücksichtigung der Aufwendungen für die Wareneinkäufe als Betriebsausgaben. Zu Unrecht, entschied der Bundesfinanzhof. Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann nur aufgrund gesetzlicher Regelung geändert werden, z. B., wenn Tatsachen nachträglich bekannt werden. Das ist der Fall, wenn die betreffenden Tatsachen bei Erlass des Steuerbescheids bereits vorhanden, aber dem zuständigen Finanzamtsmitarbeiter nicht bekannt waren, obwohl er seiner Ermittlungspflicht voll nachgekommen ist. An diesen Voraussetzungen fehlte es im entschiedenen Fall. Zum einen fehlten Feststellungen, ob die Belege tatsächlich bereits zum Zeitpunkt der ursprünglichen Bearbeitung durch den Sachbearbeiter nicht vorhanden waren. Zum anderen hatte das Finanzamt erst nach der Veranlagung verlangt, die Verkäufer zu benennen. Es konnte sich daher nicht darauf berufen, dass ihm die Tatsachen erst nachträglich bekannt wurden.

### **Restschuldbefreiung und Betriebsaufgabe**

Entsteht bei Erteilung einer Restschuldbefreiung ein Buchgewinn, ist dieser grundsätzlich im Jahr der Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses zu erfassen. Wurde jedoch der Betrieb vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgegeben, stellt dies ein rückwirkendes Ereignis dar. Die Restschuldbefreiung wirkt dann in das Jahr der Aufgabebilanz zurück. Ein Gewerbetreibender hatte ein Einzelhandelsgeschäft für Kinderausstattung am 31. Oktober 1995 aufgegeben. 1999 beantragte er die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen. 2006 wurde Restschuldbefreiung durch das Amtsgericht erteilt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass der Gewinn auf der Grundlage der Restschuldbefreiung im Zeitpunkt der Erteilung derselben zu erfassen sei und berief sich auf ein entsprechendes Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen. Der Bundesfinanzhof gelangte dagegen zum Ergebnis, dass die Restschuldbefreiung im Zusammenhang mit einer früheren Betriebsaufgabe gleichwohl ein rückwirkendes Ereignis darstellt. Die Steuerfestsetzung im Jahr der Aufgabebilanz ist daher zu berichtigen.

## **Verhältnis einer gesonderten und einheitlichen Feststellung von Besteuerungsgrundlagen zur Feststellung von dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünften**

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Einkünften aus Übersetzertätigkeit unterhielt neben ihrer deutschen Betriebsstätte eine weitere in Spanien. Der Gewinn für die deutsche Betriebsstätte wurde durch Einnahmenüberschussrechnung, der Gewinn der spanischen Niederlassung durch Bestandsvergleich nach spanischem Recht ermittelt. In der Feststellungserklärung der Gesellschaft wurde nur der Gewinn aus der inländischen Betriebsstätte angegeben. Auf den Gewinn aus der spanischen Betriebsstätte wurde in einem ergänzenden Schreiben hingewiesen. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß, der Bescheid wurde bestandskräftig. Bei einer nachfolgenden Betriebsprüfung stellte das Finanzamt neben der Nichtberücksichtigung der ausländischen Einkünfte fest, dass die Einkünfte der Gesellschaft wegen des nicht unbeträchtlichen Umfangs von Fremdleistungen als solche aus Gewerbebetrieb zu erfassen waren. Gegen die auf dieser Grundlage erfolgte Änderung des bestandskräftigen Feststellungsbescheids wendete sich die Gesellschaft mit der Begründung, es lägen keine neuen Tatsachen vor. Das Finanzamt habe anhand der beigefügten Bescheinigung den steuerlichen Sachverhalt vollständig einordnen können. Der Bundesfinanzhof beurteilt das jedoch anders. Die Feststellungen in dem betreffenden Bescheid setzen sich aus mehreren Einzelakten zusammen (einheitliche und gesonderte Feststellung und die Feststellung der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden ausländischen Einkünfte), die aus verfahrensökonomischen Gründen miteinander verbunden werden können. Die bisher nicht berücksichtigten ausländischen Einkünfte stellen eine neue Tatsache dar, die eine Änderung des ursprünglichen Bescheids rechtfertigen

## **Hohen Zinsen bleiben vorerst bestehen**

Das FG Münster hält den Steuerzinssatz von sechs Prozent noch für verfassungsgemäß. Eine vom Bund der Steuerzahler (BdSt) unterstützte Musterklage wurde damit in erster Instanz abgewiesen. Hierzu führt der BdSt u.a. weiter aus:

- Das Gericht hat die Revision zum BFH ausdrücklich zugelassen und damit den Weg zum höchsten deutschen Steuergericht freigemacht.
- Der BdSt wird gemeinsam mit den Klägern die Urteilsgründe prüfen und dann wahrscheinlich Revision einlegen. Mit der schriftlichen Urteilsbegründung ist in einigen Wochen zu rechnen.
- Für die Praxis hat das Urteil zunächst keine Auswirkungen. Steuerzahler können weiterhin gegen die hohen Steuerzinsen Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Zur Begründung sollte auf ein bereits laufendes Parallelverfahren beim Bundesfinanzhof verwiesen werden (Az.: I R 77/15).

(Quelle : BdSt online)

## **11. Umwandlungssteuerrecht**

Keine aktuellen Hinweise.

## **12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht**

### **Das neue Transparenzregister**

Am 26.6.2017 ist das neue Geldwäschegesetz (GwG) in Kraft getreten. Darin wird u. a. ein Transparenzregister eingeführt. Das zentral geführte Register soll das Aufspüren von Straftätern erleichtern, die verdeckt und missbräuchlich hinter der Gesellschaftsstruktur einer juristischen Person oder Konzernstrukturen agieren. Ziel der Neuerung ist es, diejenigen natürlichen Personen zu erfassen, die wirtschaftlich hinter juristischen Personen,

Trusts und bestimmten Treuhandgestaltungen stehen. Die Angaben hierzu sind bis zum 01.10.2017 über das Portal [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) zu melden. Ein erster Überblick:

## **Erfasster Personenkreis**

Das Transparenzregister wird eingerichtet zur Erfassung und Zugänglichmachung von Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts, unselbständigen Stiftungen und vergleichbaren Rechtsgestaltungen. Betroffen sind die im Inland eingetragenen Rechtsträger. Nicht erfasst werden hingegen die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR). Für juristische Personen gilt (§ 3 Abs. 2 GwG): Wirtschaftlich berechtigt i. S. des GwG ist jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise, insbesondere auf der Grundlage von Treuhandvereinbarungen und Stimmbindungsverträgen, Kontrolle ausübt.

## **Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten**

Im Transparenzregister werden zugänglich gemacht (§ 19 GwG):

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

## **Handlungsanforderungen an Geschäftsführer und Vorstände**

Für die Vertretungsorgane aller im Inland eingetragenen juristischen Personen und Personengesellschaften ist das Transparenzregister ein Compliance-Thema: Die für das neue Transparenzregister erforderlichen Angaben sind nach dem Gesetzeswortlaut bis zum 1.10.2017 zu liefern. Die Vertretungsorgane aller juristischen Personen des Privatrechts und der anderen von der Meldepflicht Erfassten müssen bis zu diesem Termin die jeweils wirtschaftlich Berechtigten überprüfen, den bestehenden Transparenzstatus in öffentlichen Registern prüfen und – falls erforderlich – eine Meldung beim Transparenzregister machen. In der Praxis hilft eine Meldefiktion: Die Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn die Angaben bereits in einem anderen öffentlichen Register elektronisch zugänglich sind (§ 20 Abs. 2 GwG). Beispielsweise sind Eintragungen in einer GmbH-Gesellschafterliste, die elektronisch im Handelsregister abrufbar ist, nicht gesondert beim Transparenzregister zu melden.

## **Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

Eine Mitteilung an das Transparenzregister hat hier zu erfolgen, weil die notwendigen Angaben weder zum Stifter noch zum Vorstand in den Stiftungsverzeichnissen der Länder enthalten sind.

## **Honoraranspruch des Anwalts, wenn er das Mandat wegen mangelnder Erfolgsaussicht kündigt**

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall ging es um den Vergütungsanspruch eines Revisionsanwalts. Der Anwalt hatte gegen ein Urteil des Oberlandesgerichts Braunschweig, mit dem eine Schadensersatzklage seines Mandanten abgewiesen und die Revision nicht zugelassen wurde, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Nach umfassender, inhaltlich zutreffender Begutachtung empfahl der Anwalt seinem Mandanten die Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde, weil er nach dem Ergebnis seiner Prüfung hierfür keine Erfolgsaussicht sah. Als der Mandant dennoch auf Begründung und Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde bestand, lehnte der Anwalt dies ab und kündigte das Mandat. Weil das Gutachten rechtlich

zutreffend war, behielt der Anwalt nach Auffassung des Gerichts trotz Niederlegung des Mandats seinen Vergütungsanspruch. Nur bei unzutreffender Begutachtung, die für den Mandanten nutzlos ist, wäre ein Schadensersatzanspruch des Mandanten gegen seinen Anwalt begründet, der auch auf Befreiung von der Vergütungsforderung gerichtet wäre.

### **Tilgungsleistungen bei Unterhaltspflicht gegenüber Eltern**

Verwandte in gerader Linie sind grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Dementsprechend können Kinder verpflichtet sein, für den Unterhalt der Eltern zu sorgen. Voraussetzung hierfür sind Bedarf und Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten sowie die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Der Bundesgerichtshof hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, in welcher Höhe ein Sohn gegenüber seiner in einem Pflegeheim untergebrachten Mutter unterhaltspflichtig ist. Die Heimunterbringung der pflegebedürftigen Frau war notwendig. Die dadurch entstandenen Kosten konnte sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen aufbringen. Das Gericht hatte daher nur über die Leistungsfähigkeit des Sohns zu befinden. Konkret ging es um die Frage, ob und wie bei der Ermittlung des unterhaltsrelevanten Einkommens des Sohns Zins- und Tilgungsleistungen aus der Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie zu berücksichtigen sind. Nach der Entscheidung des Gerichts muss ein Wohnvorteil für die Nutzung des Eigenheims in die Berechnung des für den Unterhalt einzusetzenden Einkommens eingestellt werden. Darlehnszinsen für die selbstgenutzte Immobilie sind in voller Höhe abziehbar, darüber hinaus auch Tilgungsleistungen bis zum Erreichen des Wohnvorteils. Den Wohnvorteil übersteigende Tilgungsleistungen sind als sekundäre Altersvorsorge im Rahmen der Altersvorsorgequote in Höhe von 5 % des Bruttoeinkommens zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende Tilgungsleistungen sind grundsätzlich nicht absetzbar.